



Versicherungsbedingungen der
Hyundai Langzeit-Mobilitätsgarantie



Versicherungsbedingungen der
Hyundai Langzeit-Mobilitätsgarantie für 12 Monate

Versicherungsausweis HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie

Fahrgestellnummer:
Datum der Wartung oder des Sicherheitschecks:
Erstzulassungsdatum:
Km-Stand:
Kfz-Kennzeichen:

Für Ihr Fahrzeug, das bei einer autorisierten HYUNDAI-Vertragswerkstatt erfolgreich einer Wartung oder einem Sicherheitscheck gemäß den Vorgaben von HYUNDAI unterzogen wurde, gewährt Ihnen die **ADAC Versicherung AG** aufgrund eines mit der **HYUNDAI Motor Deutschland GmbH** abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages im Falle einer Panne oder eines Unfalles ab Datum der Wartung oder des Sicherheitschecks Versicherungsschutz gemäß den diesem Ausweis beigefügten Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsschutz besteht für max. 30.000 km oder 12 Monate, je nachdem, was zuerst eintritt, beginnend ab dem Datum der Wartung oder des Sicherheitschecks. Dabei muss folgende Voraussetzung zum Zeitpunkt der Wartung/des Sicherheitschecks erfüllt sein: die Gesamtlauflistung Ihres Fahrzeugs beträgt max. 200.000 km.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den beigefügten Versicherungsbedingungen. Den Bedingungen können Sie insbesondere die berechtigten Personen und die geschützten Fahrzeuge, die verschiedenen Assistenzleistungen sowie den Geltungsbereich der HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie entnehmen. Rechte und Ansprüche können Sie direkt und ohne Zustimmung von HYUNDAI bei der ADAC Versicherung AG geltend machen.

Hinweise im Schadensfall:

Im Schadensfall ist der Notruf der HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie unverzüglich und vor der Inanspruchnahme von Leistungen unter folgenden Telefonnummern zu verständigen: aus dem Inland **069-380 767 214**, aus dem Ausland **0049-69 380 767 214**.

Bitte beachten Sie auch die Pflichten (Obliegenheiten) gemäß den Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Bestimmungen. Der Berechtigte hat vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten und jeden Schaden so gering wie möglich zu halten. Die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen. Schadenmeldungen sowie Mitteilungen und Anzeigen des Berechtigten bezogen auf Leistungen der HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie sind gegenüber dem HYUNDAI Service-Center abzugeben:

ADAC Versicherung AG
Assistance Regulierung
HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie
Hansastraße 19
81362 München

Die ADAC Versicherung AG ist von der Leistungsverpflichtung frei, wenn die Berechtigten die geregelten Pflichten (Obliegenheiten) vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten ist die ADAC Versicherung AG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Berechtigten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Berechtigten nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ADAC Versicherung AG ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Berechtigten die Pflicht arglistig verletzt haben.

Sofern nach den beigefügten Bedingungen oder den gesetzlichen Bestimmungen die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, können auch die Kenntnis und das Verhalten der Berechtigten (Versicherten) berücksichtigt werden. Deshalb werden auch von den Berechtigten bestimmte Verhaltensweisen verlangt und ihre Kenntnisse berücksichtigt.

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte direkt an die ADAC Versicherung AG. Unabhängig davon nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn Beschwerden über deutsche Versicherer entgegen. Die ADAC Versicherung AG nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbelegungsgesetz teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Datenschutz: Die Verarbeitung der Daten zur Person des Versicherten wird durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Wir speichern Daten, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Wir richten bei Prüfung eines Antrages oder Schadens Anfragen an andere Versicherer. Wir beantworten hierzu auch Anfragen anderer Versicherer und übermitteln Daten an Rückversicherer.

Versicherer: ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München; Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Claudius Leibfritz; Vorstand: Claudia Tuhscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, Sascha Herwig, Sascha Petzold; Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

Was tun Sie im Notfall?

Sollten Sie bei einer Panne Hilfe benötigen, setzen Sie sich bitte umgehend unter der folgenden Nummer mit der HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie in Verbindung:



Inland 069 380 767 214
Ausland 0049 69 380 767 214



Um Ihre Wartezeit zu verkürzen und auf Wunsch Ihren genauen Standort zu übertragen, können Sie Ihre Panne auch gerne online mit Ihrem Smartphone melden. Scannen Sie dazu den QR Code.

Wir stehen Ihnen Tag und Nacht, rund um die Uhr zur Verfügung. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, möchten wir Sie bitten, die folgenden Informationen bereit zu halten:

- Pannestandort des Wagens
- Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind
- Modell
- Fahrzeug-Identifikationsnummer
- Kennzeichen des Wagens
- Erstzulassungsdatum
- Kartennummer
- Datum der Wartung/des Sicherheitschecks
- Land der Zulassung
- Beschreibung des Problems
- Kilometerstand

Die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie steht Ihnen bei einer Fahrzeugpanne rund um die Uhr, die ganze Woche über, mit ihrem schnellen und guten Pannendienst zur Verfügung. Im Rahmen der geltenden Versicherungsbedingungen, die Sie dieser Broschüre entnehmen können, führt erfahrenes, mehrsprachiges Personal alle erforderlichen Maßnahmen für Sie durch. Um die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie in Anspruch nehmen zu können, bitten wir Sie, keine anderweitigen Vereinbarungen zu treffen, bevor Sie die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie informiert haben und diese die Einwilligung durch Vergabe einer Aktennummer erteilt hat.

Begriffsbestimmungen

Berechtigter (Versicherte Person)

Hierunter ist der Eigentümer des gedeckten Fahrzeugs, der eingetragene Halter, der berechnete Fahrer sowie alle berechtigten Mitreisenden zu verstehen.



Pannenhilfe/ Abschleppen

Pannenhilfe vor Ort

Kann nach einer Panne die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht angetreten oder fortgesetzt werden, sorgt die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie - wenn möglich - für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an dem Schadensort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Abschleppen nach erfolgloser Pannenhilfe

Sollte die Pannenhilfe vor Ort nicht erfolgreich sein, so wird das Fahrzeug, einschließlich Anhänger, Gepäck und Ladung, bis zum nächstgelegenen HYUNDAI Service-Partner (Reparaturwerkstatt) geschleppt. Die Kosten für den Abschleppvorgang sind von der HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie gedeckt.

Die nachfolgenden Leistungen erfordern einen Abschleppvorgang als Voraussetzung für ihre Inanspruchnahme.

Gedecktes Fahrzeug

Der Begriff beinhaltet alle in der Bundesrepublik Deutschland verkauften Fahrzeuge, für die bei einem autorisierten HYUNDAI-Händler eine Wartung oder ein Sicherheitscheck gemäß den Vorgaben von HYUNDAI durchgeführt wurde, mit folgenden Anforderungen: Höchstens 9 Sitzplätze (einschließlich Fahrersitz), Höchstbreite 2,55 m, Höchstlänge (einschließlich Anhänger) 16 m, Höhe max. 3,20 m, Höchstgesamtwicht 3.500 kg.

Panne

Unter »Panne« wird das plötzliche und unvorhergesehene Versagen des gedeckten Kraftfahrzeugs während der Deckungsdauer verstanden, wie der Ausfall der Elektrik oder mechanischer Teile, das zu einem sofortigen Liegenbleiben des Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen führt und auf einen Fall zurückzuführen ist, der den Voraussetzungen eines technischen Garantiefalles entspricht oder entsprechen würde. Gleiches gilt, wenn die Fahrt aus oben genannten Gründen vom Wohnsitz aus überhaupt nicht erst angetreten werden kann. Darunter fallen auch Pannen, die auf Marderbiss oder technisch bedingten Reifendefekt (z.B. durch Materialermüdung) zurückzuführen sind.

Bei selbstverschuldeten Pannen, wie Kraftstoffmangel, Falschbetankung, entladene Batterie, Verlust, Defekt, Bruch oder Einschließen des Schlüssels im Auto, ist nur die Pannenhilfe vor Ort und das Abschleppen nach einer erfolglosen Pannenhilfe gedeckt. Bei sicherheitsrelevanten Defekten wie z.B. an Sicherheitsgurten, Scheibenwischern (abgebrochen als Defekt), Richtungsanzeigern oder Front- und Heckleuchten ist die Pannenhilfe vor Ort gedeckt.

Geltungsbereich

Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (mit Korsika), Gibraltar, Griechenland, Großbritannien und Nordirland (mit Inseln), Republik Irland, Island, Italien (mit Inseln), Kroatien, Kosovo, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (Festland), Republik San Marino, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (Festland, Balearen, Kanaren, Ceuta und Melilla), Tschechien, Türkei, Ungarn, Staat der Vatikanstadt, Zypern.

Dauer des Schutzes

Die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie bietet Schutz ab Durchführung der Wartung/des Sicherheitschecks für maximal 30.000 km oder 12 Monate, je nachdem, was zuerst eintritt.



Weiterfahrt/Heimreise/ Hotelkosten

Kann das Fahrzeug nicht innerhalb von 2 Stunden ab Eintreffen beim HYUNDAI Service-Partner (Reparaturwerkstatt) wieder instand gesetzt werden, organisiert die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie die Weiterfahrt/Heimreise und trägt für alle Berechtigten folgende Kosten:

Eine Zugfahrkarte 1. Klasse oder, sollte die Zugfahrt länger als 6 Stunden dauern, ein Flugticket Economy Class für die Weiterreise zum ursprünglichen Zielort innerhalb des Geltungsbereiches oder die Rückreise zum Wohnort des Fahrers. Ereignet sich die Panne in einer Entfernung von mehr als 100 km vom Wohnsitz des Fahrers und kann die Fahrbereitschaft des gedeckten Fahrzeugs nicht am Schadenstag wieder hergestellt werden, organisiert die HUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie für alle Berechtigten die Hotelübernachtungen und übernimmt von dem Tag des Schadenereignisses an bis zum Abschluss der Instandsetzung die Kosten für Hotelübernachtungen bis zu maximal 3 Tagen innerhalb Deutschlands und bis zu 7 Tagen in den anderen europäischen Ländern des Geltungsbereiches bis zu einem Höchstbetrag von € 90,- inkl. MwSt. pro Person und Übernachtung.



Mietwagen¹

Ist das gedeckte Fahrzeug für mehr als 2 Stunden ab Eintreffen beim HYUNDAI Service-Partner (Reparaturwerkstatt) fahruntüchtig, organisiert die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie für die Dauer der Fahruntüchtigkeit des gedeckten Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug der Kompaktklasse oder kleiner -wenn immer möglich der Marke HYUNDAI- für maximal 5 Kalendertage.

¹Der Nutzer des Ersatzfahrzeugs ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich, z.B. für die Hinterlegung einer Kautions mit Kreditkarte.



Unfallhilfe/Bergen

Die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie organisiert die Pannenhilfe vor Ort oder das Abschleppen des Fahrzeugs im Falle eines Unfalls, einschließlich Anhänger, Gepäck und Ladung bis zum nächstgelegenen HYUNDAI Service-Partner (Reparaturwerkstatt). Kommt das Fahrzeug aufgrund eines Unfalls von der Straße ab, organisiert die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie die Bergung des Fahrzeugs bis zu einem Höchstbetrag von € 200,- inkl. MwSt. Die Leistung Bergen ist auf den Einsatz leichter Bergungsmittel beschränkt.



Abholung des reparierten Fahrzeugs

Nach Abschluss der Reparaturarbeiten im Falle einer Panne übernimmt die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie ein Zugticket 1. Klasse oder, sollte die Zugfahrt länger als 6 Stunden dauern, ein Flugticket Economy Class, damit der Berechtigte oder eine durch ihn benannte Person das gedeckte Fahrzeug am Reparaturort abholen kann. Alternativ ist eine kostenneutrale Verrechnung möglich, z.B. mit einem Taxi.



Ersatzteilversand ins Ausland

Sollten die für die Reparatur des Fahrzeugs im Ausland notwendigen Ersatzteile vor Ort nicht verfügbar sein, organisiert die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie den Versand der benötigten Ersatzteile, einschließlich der Zollformalitäten, zu der reparierenden Werkstatt und übernimmt die hierfür anfallenden Frachtkosten. Eventuelle Ersatzteilkosten und Zollgebühren trägt der Berechtigte. Diese Leistung wird nicht erbracht, wenn die Panne am ausländischen Wohnort des Berechtigten eintritt.



Fahrtkosten/Kurzfahrten

Ist das gedeckte Fahrzeug für mehr als 2 Stunden ab Eintreffen beim HYUNDAI Service-Partner (Reparaturwerkstatt) fahruntüchtig, übernimmt die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie die Kosten für Kurzfahrten (z. B. eine Taxifahrt zum Bahnhof) der Insassen zu dem Ort, an dem weitere Serviceleistungen in Anspruch genommen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von € 30,- inkl. MwSt. je Schadensfall. Alternativ können auch Telefonkosten erstattet werden.



Fahrzeugverschrottung im Ausland

Gilt das Fahrzeug nach einer Panne/Unfall im Ausland als wirtschaftlicher Totalschaden, organisiert die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie auf Wunsch die Verschrottung des Fahrzeugs einschließlich eventueller Zollformalitäten, Transport und Zwischenlagerungen. Gegebenenfalls kann ein grenzüberschreitender Transport ins Nachbarland notwendig sein. Alle hierfür anfallenden Zollgebühren werden von der HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie übernommen. Andere Kosten trägt der Berechtigte.

Einschränkungen/Obliegenheiten/Versicherer

Einschränkungen der Mobilitätsgarantie

- 1) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug genutzt hat.
- 2) Ausschlüsse:
 - a) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch:
 - höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand, Terrorismus, Streik, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagung, Explosion von einem Gegenstand, nukleare und radioaktive Einwirkung und Naturkatastrophen entsteht,
 - Beteiligung an einer Motorsportveranstaltung und den dazugehörigen Übungsfahrten entsteht,
 - eine Panne oder einen Unfall an der Ladung (Gepäck) entsteht,
 - einen Defekt an einem Anhänger am Fahrzeug entsteht oder durch einen Defekt am Fahrzeug an einem Anhänger entsteht,
 - Brand (nicht durch Fahrzeugteile bedingt), Diebstahl oder Vandalismus entsteht,
 - eine wiederholte Nichtbehebung eines Fehlers entsteht, die der Berechtigte zu vertreten hat,
 - den Einbau von einem Ersatz- oder Zubehörteil entsteht, das nicht vom Hersteller für dieses Fahrzeug genehmigt ist,
 - einen nicht technischen Defekt entsteht.
 - b) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder eine dritte Partei eine der Dienstleistungen organisiert, die im Leistungsumfang der HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie enthalten sind, ohne zuvor die Zustimmung der HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie einzuholen. In diesen Fällen stellt die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie den Kontakt zum HYUNDAI Service-Partner her oder organisiert die Hilfe auf Selbstzahlerbasis.
 - c) Alle Kosten, die normalerweise vom Berechtigten zu zahlen sind, wie z.B. Kraftstoff, Versicherung oder Straßenbenutzungsgebühren (im Falle eines Mietwagens), sind von der HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie nicht gedeckt.
 - d) Nach einem Unfall (das ist ein Ereignis, das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das gedeckte Fahrzeug eingewirkt hat und zu einem sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeuges führt) ist nur die Pannenhilfe vor Ort und das Abschleppen nach erfolgloser Pannenhilfe bzw. die Bergung und die Fahrzeugverschrottung im Ausland über die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie gedeckt. Gilt nicht für Reifendefekt und Marderbiss.
 - e) Für Mietwagen gilt der gesamte Leistungsumfang, es sei denn, die sog. Sekundärleistungen (Leistungsumfang des Versicherungsschutzes mit Ausnahme der Leistungen Pannenhilfe und Abschleppen) sind bereits durch einen anderen Assistanceschutz abgedeckt.
 - f) Für Fahrschulfahrzeuge sowie Taxis gilt der gesamte Leistungsumfang. Die Leistung Mietwagen bezogen auf diese Fahrzeuge steht aber nur zur Verfügung, wenn die Leistung für eine private Nutzung geltend gemacht wird, d.h. die Leistung Mietwagen kann nicht abgerufen werden im Falle der gewerblichen Nutzung dieser Fahrzeuge (Fahrschulfahrzeuge und Taxis).
 - g) Die Leistungen Mietwagen, Hotelkosten und Weiterfahrt/Heimreise können grundsätzlich nicht miteinander kombiniert werden. Nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Freigabe durch die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie ist aufgrund besonderer Umstände eine Kombination dieser Leistungen möglich.
 - h) Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Einkommensverluste.
 - i) Die Leistungen werden in den einzelnen Ländern des Geltungsbereiches entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten erbracht.
 - j) Hat der Berechtigte hinsichtlich der nach den Bedingungen zu erbringenden Leistungen Erstattungsansprüche gegen Dritte, so kann er insgesamt nicht mehr als Entschädigungsleistung verlangen, als der durch Dritte und die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie gedeckte Gesamtschaden beträgt.
 - k) Ansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
 - l) Der Versicherer haftet bei Beförderung von Fahrzeugen, Ersatzteilen oder Gepäck wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
 - m) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn es dem Versicherer auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

Obliegenheiten des Begünstigten im Schadensfall

- 1) Der Berechtigte hat bei Eintritt des Schadensfalles diesen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- 2) Der Berechtigte hat dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und diejenigen Informationen, die seinerseits erforderlich sind, damit die versicherte Leistung organisiert werden kann, dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.
- 3) Verletzt der Berechtigte eine Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Berechtigte zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Berechtigte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Versicherer

ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München

Stand 01/2023



Versicherungsbedingungen der
Hyundai Langzeit-Mobilitätsgarantie für 24 Monate

Versicherungsausweis

HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie

Fahrgestellnummer:
Datum der Wartung oder des Sicherheitschecks:
Erstzulassungsdatum:
Km-Stand:
Kfz-Kennzeichen:

Für Ihr Fahrzeug, das bei einer autorisierten HYUNDAI-Vertragswerkstatt erfolgreich einer Wartung oder einem Sicherheitscheck gemäß den Vorgaben von HYUNDAI unterzogen wurde, gewährt Ihnen die **ADAC Versicherung AG** aufgrund eines mit der **HYUNDAI Motor Deutschland GmbH** abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages im Falle einer Panne oder eines Unfalles ab Datum der Wartung oder des Sicherheitschecks Versicherungsschutz gemäß den diesem Ausweis beigefügten Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsschutz besteht für max. 30.000 km oder 24 Monate, je nachdem, was zuerst eintritt, beginnend ab dem Datum der Wartung oder des Sicherheitschecks. Dabei muss folgende Voraussetzung zum Zeitpunkt der Wartung/des Sicherheitschecks erfüllt sein: die Gesamtlauflistung Ihres Fahrzeugs beträgt max. 200.000 km.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den beigefügten Versicherungsbedingungen. Den Bedingungen können Sie insbesondere die berechtigten Personen und die geschützten Fahrzeuge, die verschiedenen Assistenzleistungen sowie den Geltungsbereich der HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie entnehmen. Rechte und Ansprüche können Sie direkt und ohne Zustimmung von HYUNDAI bei der ADAC Versicherung AG geltend machen.

Hinweise im Schadensfall:

Im Schadensfall ist der Notruf der HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie unverzüglich und vor der Inanspruchnahme von Leistungen unter folgenden Telefonnummern zu verständigen: aus dem Inland **069-380 767 214**, aus dem Ausland **0049-69 380 767 214**.

Bitte beachten Sie auch die Pflichten (Obliegenheiten) gemäß den Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Bestimmungen. Der Berechtigte hat vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten und jeden Schaden so gering wie möglich zu halten. Die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen. Schadenmeldungen sowie Mitteilungen und Anzeigen des Berechtigten bezogen auf Leistungen der HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie sind gegenüber dem HYUNDAI Service-Center abzugeben:

ADAC Versicherung AG
Assistance Regulierung
HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie
Hansastraße 19
81362 München

Die ADAC Versicherung AG ist von der Leistungsverpflichtung frei, wenn die Berechtigten die geregelten Pflichten (Obliegenheiten) vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten ist die ADAC Versicherung AG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Berechtigten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Berechtigten nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ADAC Versicherung AG ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Berechtigten die Pflicht arglistig verletzt haben.

Sofern nach den beigefügten Bedingungen oder den gesetzlichen Bestimmungen die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, können auch die Kenntnis und das Verhalten der Berechtigten (Versicherten) berücksichtigt werden. Deshalb werden auch von den Berechtigten bestimmte Verhaltensweisen verlangt und ihre Kenntnisse berücksichtigt.

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte direkt an die ADAC Versicherung AG. Unabhängig davon nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn Beschwerden über deutsche Versicherer entgegen. Die ADAC Versicherung AG nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbelegungsgesetz teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Datenschutz: Die Verarbeitung der Daten zur Person des Versicherten wird durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Wir speichern Daten, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Wir richten bei Prüfung eines Antrages oder Schadens Anfragen an andere Versicherer. Wir beantworten hierzu auch Anfragen anderer Versicherer und übermitteln Daten an Rückversicherer.

Versicherer: ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München; Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Claudius Leibfritz; Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, Sascha Herwig, Sascha Petzold; Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

Was tun Sie im Notfall?

Sollten Sie bei einer Panne Hilfe benötigen, setzen Sie sich bitte umgehend unter der folgenden Nummer mit der HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie in Verbindung:



Inland 069 380 767 214
Ausland 0049 69 380 767 214



Um Ihre Wartezeit zu verkürzen und auf Wunsch Ihren genauen Standort zu übertragen, können Sie Ihre Panne auch gerne online mit Ihrem Smartphone melden. Scannen Sie dazu den QR Code.

Wir stehen Ihnen Tag und Nacht, rund um die Uhr zur Verfügung. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, möchten wir Sie bitten, die folgenden Informationen bereit zu halten:

- Pannestandort des Wagens
- Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind
- Modell
- Fahrzeug-Identifikationsnummer
- Kennzeichen des Wagens
- Erstzulassungsdatum
- Kartennummer
- Datum der Wartung/des Sicherheitschecks
- Land der Zulassung
- Beschreibung des Problems
- Kilometerstand

Die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie steht Ihnen bei einer Fahrzeugpanne rund um die Uhr, die ganze Woche über, mit ihrem schnellen und guten Pannendienst zur Verfügung. Im Rahmen der geltenden Versicherungsbedingungen, die Sie dieser Broschüre entnehmen können, führt erfahrenes, mehrsprachiges Personal alle erforderlichen Maßnahmen für Sie durch. Um die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie in Anspruch nehmen zu können, bitten wir Sie, keine anderweitigen Vereinbarungen zu treffen, bevor Sie die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie informiert haben und diese die Einwilligung durch Vergabe einer Aktennummer erteilt hat.

Begriffsbestimmungen

Berechtigter (Versicherte Person)

Hierunter ist der Eigentümer des gedeckten Fahrzeugs, der eingetragene Halter, der berechnete Fahrer sowie alle berechtigten Mitreisenden zu verstehen.



Pannenhilfe/ Abschleppen

Pannenhilfe vor Ort

Kann nach einer Panne die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht angetreten oder fortgesetzt werden, sorgt die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie - wenn möglich - für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an dem Schadensort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Abschleppen nach erfolgloser Pannenhilfe

Sollte die Pannenhilfe vor Ort nicht erfolgreich sein, so wird das Fahrzeug, einschließlich Anhänger, Gepäck und Ladung, bis zum nächstgelegenen HYUNDAI Service-Partner (Reparaturwerkstatt) geschleppt. Die Kosten für den Abschleppvorgang sind von der HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie gedeckt.

Die nachfolgenden Leistungen erfordern einen Abschleppvorgang als Voraussetzung für ihre Inanspruchnahme.

Gedecktes Fahrzeug

Der Begriff beinhaltet alle in der Bundesrepublik Deutschland verkauften Fahrzeuge, für die bei einem autorisierten HYUNDAI-Händler eine Wartung oder ein Sicherheitscheck gemäß den Vorgaben von HYUNDAI durchgeführt wurde, mit folgenden Anforderungen: Höchstens 9 Sitzplätze (einschließlich Fahrersitz), Höchstbreite 2,55 m, Höchstlänge (einschließlich Anhänger) 16 m, Höhe max. 3,20 m, Höchstgesamtwicht 3.500 kg.

Panne

Unter »Panne« wird das plötzliche und unvorhergesehene Versagen des gedeckten Kraftfahrzeugs während der Deckungsdauer verstanden, wie der Ausfall der Elektrik oder mechanischer Teile, das zu einem sofortigen Liegenbleiben des Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen führt und auf einen Fall zurückzuführen ist, der den Voraussetzungen eines technischen Garantiefalles entspricht oder entsprechen würde. Gleiches gilt, wenn die Fahrt aus oben genannten Gründen vom Wohnsitz aus überhaupt nicht erst angetreten werden kann. Darunter fallen auch Pannen, die auf Marderbiss oder technisch bedingten Reifendefekt (z.B. durch Materialermüdung) zurückzuführen sind.

Bei selbstverschuldeten Pannen, wie Kraftstoffmangel, Falschbetankung, entladene Batterie, Verlust, Defekt, Bruch oder Einschließen des Schlüssels im Auto, ist nur die Pannenhilfe vor Ort und das Abschleppen nach einer erfolglosen Pannenhilfe gedeckt. Bei sicherheitsrelevanten Defekten wie z.B. an Sicherheitsgurten, Scheibenwischern (abgebrochen als Defekt), Richtungsanzeigern oder Front- und Heckleuchten ist die Pannenhilfe vor Ort gedeckt.

Geltungsbereich

Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (mit Korsika), Gibraltar, Griechenland, Großbritannien und Nordirland (mit Inseln), Republik Irland, Island, Italien (mit Inseln), Kroatien, Kosovo, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (Festland), Republik San Marino, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (Festland, Balearen, Kanaren, Ceuta und Melilla), Tschechien, Türkei, Ungarn, Staat der Vatikanstadt, Zypern.

Dauer des Schutzes

Die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie bietet Schutz ab Durchführung der Wartung/des Sicherheitschecks für maximal 30.000 km oder 24 Monate, je nachdem, was zuerst eintritt.



Weiterfahrt/Heimreise/ Hotelkosten

Kann das Fahrzeug nicht innerhalb von 2 Stunden ab Eintreffen beim HYUNDAI Service-Partner (Reparaturwerkstatt) wieder instand gesetzt werden, organisiert die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie die Weiterfahrt/Heimreise und trägt für alle Berechtigten folgende Kosten:

Eine Zugfahrkarte 1. Klasse oder, sollte die Zugfahrt länger als 6 Stunden dauern, ein Flugticket Economy Class für die Weiterreise zum ursprünglichen Zielort innerhalb des Geltungsbereiches oder die Rückreise zum Wohnort des Fahrers. Ereignet sich die Panne in einer Entfernung von mehr als 100 km vom Wohnsitz des Fahrers und kann die Fahrbereitschaft des gedeckten Fahrzeugs nicht am Schadenstag wieder hergestellt werden, organisiert die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie für alle Berechtigten die Hotelübernachtungen und übernimmt von dem Tag des Schadenereignisses an bis zum Abschluss der Instandsetzung die Kosten für Hotelübernachtungen bis zu maximal 3 Tagen innerhalb Deutschlands und bis zu 7 Tagen in den anderen europäischen Ländern des Geltungsbereiches bis zu einem Höchstbetrag von € 90,- inkl. MwSt. pro Person und Übernachtung.



Mietwagen¹

Ist das gedeckte Fahrzeug für mehr als 2 Stunden ab Eintreffen beim HYUNDAI Service-Partner (Reparaturwerkstatt) fahruntüchtig, organisiert die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie für die Dauer der Fahruntüchtigkeit des gedeckten Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug der Kompaktklasse oder kleiner -wenn immer möglich der Marke HYUNDAI- für maximal 5 Kalendertage.

¹Der Nutzer des Ersatzfahrzeugs ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich, z.B. für die Hinterlegung einer Kautions mit Kreditkarte.



Unfallhilfe/Bergen

Die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie organisiert die Pannenhilfe vor Ort oder das Abschleppen des Fahrzeugs im Falle eines Unfalls, einschließlich Anhänger, Gepäck und Ladung bis zum nächstgelegenen HYUNDAI Service-Partner (Reparaturwerkstatt). Kommt das Fahrzeug aufgrund eines Unfalls von der Straße ab, organisiert die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie die Bergung des Fahrzeugs bis zu einem Höchstbetrag von € 200,- inkl. MwSt. Die Leistung Bergen ist auf den Einsatz leichter Bergungsmittel beschränkt.



Abholung des reparierten Fahrzeugs

Nach Abschluss der Reparaturarbeiten im Falle einer Panne übernimmt die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie ein Zugticket 1. Klasse oder, sollte die Zugfahrt länger als 6 Stunden dauern, ein Flugticket Economy Class, damit der Berechtigte oder eine durch ihn benannte Person das gedeckte Fahrzeug am Reparaturort abholen kann. Alternativ ist eine kostenneutrale Verrechnung möglich, z.B. mit einem Taxi.



Ersatzteilversand ins Ausland

Sollten die für die Reparatur des Fahrzeugs im Ausland notwendigen Ersatzteile vor Ort nicht verfügbar sein, organisiert die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie den Versand der benötigten Ersatzteile, einschließlich der Zollformalitäten, zu der reparierenden Werkstatt und übernimmt die hierfür anfallenden Frachtkosten. Eventuelle Ersatzteilkosten und Zollgebühren trägt der Berechtigte. Diese Leistung wird nicht erbracht, wenn die Panne am ausländischen Wohnort des Berechtigten eintritt.



Fahrtkosten/Kurzfahrten

Ist das gedeckte Fahrzeug für mehr als 2 Stunden ab Eintreffen beim HYUNDAI Service-Partner (Reparaturwerkstatt) fahruntüchtig, übernimmt die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie die Kosten für Kurzfahrten (z. B. eine Taxifahrt zum Bahnhof) der Insassen zu dem Ort, an dem weitere Serviceleistungen in Anspruch genommen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von € 30,- inkl. MwSt. je Schadensfall. Alternativ können auch Telefonkosten erstattet werden.



Fahrzeugverschrottung im Ausland

Gilt das Fahrzeug nach einer Panne/Unfall im Ausland als wirtschaftlicher Totalschaden, organisiert die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie auf Wunsch die Verschrottung des Fahrzeugs einschließlich eventueller Zollformalitäten, Transport und Zwischenlagerungen. Gegebenenfalls kann ein grenzüberschreitender Transport ins Nachbarland notwendig sein. Alle hierfür anfallenden Zollgebühren werden von der HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie übernommen. Andere Kosten trägt der Berechtigte.

Einschränkungen/Obliegenheiten/Versicherer

Einschränkungen der Mobilitätsgarantie

- 1) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug genutzt hat.
- 2) Ausschlüsse:
 - a) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch:
 - höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand, Terrorismus, Streik, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagung, Explosion von einem Gegenstand, nukleare und radioaktive Einwirkung und Naturkatastrophen entsteht,
 - Beteiligung an einer Motorsportveranstaltung und den dazugehörigen Übungsfahrten entsteht,
 - eine Panne oder einen Unfall an der Ladung (Gepäck) entsteht,
 - einen Defekt an einem Anhänger am Fahrzeug entsteht oder durch einen Defekt am Fahrzeug an einem Anhänger entsteht,
 - Brand (nicht durch Fahrzeugteile bedingt), Diebstahl oder Vandalismus entsteht,
 - eine wiederholte Nichtbehebung eines Fehlers entsteht, die der Berechtigte zu vertreten hat,
 - den Einbau von einem Ersatz- oder Zubehörteil entsteht, das nicht vom Hersteller für dieses Fahrzeug genehmigt ist,
 - einen nicht technischen Defekt entsteht.
 - b) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder eine dritte Partei eine der Dienstleistungen organisiert, die im Leistungsumfang der HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie enthalten sind, ohne zuvor die Zustimmung der HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie einzuholen. In diesen Fällen stellt die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie den Kontakt zum HYUNDAI Service-Partner her oder organisiert die Hilfe auf Selbstzahlerbasis.
 - c) Alle Kosten, die normalerweise vom Berechtigten zu zahlen sind, wie z.B. Kraftstoff, Versicherung oder Straßenbenutzungsgebühren (im Falle eines Mietwagens), sind von der HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie nicht gedeckt.
 - d) Nach einem Unfall (das ist ein Ereignis, das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das gedeckte Fahrzeug eingewirkt hat und zu einem sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeuges führt) ist nur die Pannenhilfe vor Ort und das Abschleppen nach erfolgloser Pannenhilfe bzw. die Bergung und die Fahrzeugverschrottung im Ausland über die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie gedeckt. Gilt nicht für Reifendefekt und Marderbiss.
 - e) Für Mietwagen gilt der gesamte Leistungsumfang, es sei denn, die sog. Sekundärleistungen (Leistungsumfang des Versicherungsschutzes mit Ausnahme der Leistungen Pannenhilfe und Abschleppen) sind bereits durch einen anderen Assistanceschutz abgedeckt.
 - f) Für Fahrschulfahrzeuge sowie Taxis gilt der gesamte Leistungsumfang. Die Leistung Mietwagen bezogen auf diese Fahrzeuge steht aber nur zur Verfügung, wenn die Leistung für eine private Nutzung geltend gemacht wird, d.h. die Leistung Mietwagen kann nicht abgerufen werden im Falle der gewerblichen Nutzung dieser Fahrzeuge (Fahrschulfahrzeuge und Taxis).
 - g) Die Leistungen Mietwagen, Hotelkosten und Weiterfahrt/Heimreise können grundsätzlich nicht miteinander kombiniert werden. Nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Freigabe durch die HYUNDAI Langzeit-Mobilitätsgarantie ist aufgrund besonderer Umstände eine Kombination dieser Leistungen möglich.
 - h) Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Einkommensverluste.
 - i) Die Leistungen werden in den einzelnen Ländern des Geltungsbereiches entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten erbracht.
 - j) Hat der Berechtigte hinsichtlich der nach den Bedingungen zu erbringenden Leistungen Erstattungsansprüche gegen Dritte, so kann er insgesamt nicht mehr als Entschädigungsleistung verlangen, als der durch Dritte und die HYUNDAI-Mobilitätsgarantie gedeckte Gesamtschaden beträgt.
 - k) Ansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
 - l) Der Versicherer haftet bei Beförderung von Fahrzeugen, Ersatzteilen oder Gepäck wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
 - m) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn es dem Versicherer auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

Obliegenheiten des Begünstigten im Schadensfall

- 1) Der Berechtigte hat bei Eintritt des Schadensfalles diesen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- 2) Der Berechtigte hat dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und diejenigen Informationen, die seinerseits erforderlich sind, damit die versicherte Leistung organisiert werden kann, dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.
- 3) Verletzt der Berechtigte eine Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Berechtigte zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Berechtigte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Versicherer

ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München

Stand 01/2023